

Klausur Nr. 1267
Öffentliches Recht
Landesrecht Berlin
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Viktor Vierschrot
Rechtsanwalt
Technostr. 34
12304 Berlin

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Eingang 24. Juni 2025
VG Berlin
Az: 6 M 1004.25

- per beA -

In der Verwaltungsstreitsache

John O'Connor,
Sudendstraße 13, 12169 Berlin,

Kläger,

gegen

das Land Berlin

Beklagter,

wegen Feststellung u.a.

erhebe ich namens und in Auftrag des Klägers

Klage

mit folgenden Anträgen:

- I. Es wird festgestellt, dass die Identitätskontrolle des Klägers am 7. Juni 2025 am Eingang zum Görlitzer Park in Berlin sowie das folgende Verbot, den Görlitzer**

Klausur Nr. 1267 (Öffentliches Recht)

Sachverhalt – S. 2 von 10

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Park an diesem Tag zu betreten sowie die folgende Ingewahrsamnahme des Klägers rechtswidrig gewesen ist.

- II. Es wird festgestellt, dass die Sicherstellung und anschließende Verwahrung des Motorrades Marke Ducati, amtl. Kennzeichen B-XX 666 am 11. Juni 2025 durch Beamte der Polizeidirektion 2 (West) der Berliner Landespolizei rechtswidrig war.**
- III. Der Bescheid vom 13. Juni 2025 über die Gebühren der Sicherstellung wird aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 277,42 € zu bezahlen.**
- IV. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

Begründung:

Zu Klageantrag 1:

Der Kläger ist irischer Staatsangehöriger, er lebt jedoch seit 2004 in Berlin. Am 7. Juni 2025 gegen 18:00 Uhr wollte er in den Görlitzer Park in Berlin. Schon am Eingang wurde der Kläger von der Polizei einer Personenkontrolle unterzogen. Der Beamte verlangte den Ausweis des Klägers, obwohl sich dieser völlig unauffällig verhalten hatte. Auf die berechtigte Frage, warum ausgerechnet er kontrolliert werde, gab der Beamte nur eine patzige Antwort nach dem Motto „weil wir das dürfen“. Die Personalien wurden an die Zentrale übermittelt. Von dort kam die Antwort, dass der Kläger schon mehrmals als Betäubungsmittelkonsument und Rauschgift Händler polizeilich in Erscheinung getreten sei. Dies ist eine kaum haltbare Behauptung. Zwar fand vielleicht der eine oder andere Verkauf des einen oder anderen Gramms Cannabisprodukte statt, aber dies betraf immer nur gute Freunde des Klägers, ein Dealer ist der Kläger daher noch lange nicht!

Der Polizeibeamte ordnete nach dieser Auskunft an, dass der Kläger den Görlitzer Park nicht betreten dürfe, dies gelte für den gesamten 7. Juni 2025. Der Kläger weigerte sich, der Anordnung Folge zu leisten. Er erklärte, dass seiner Meinung nach Cannabisprodukte keine verbotenen Betäubungsmittel mehr seien und man damit seit der Cannabislegalisierung in Deutschland wohl auch handeln könne.

Daraufhin haben die anwesenden Polizeibeamten – nach ihrer Auskunft „zur Durchsetzung der Platzverweisung“ – dem Kläger Handschellen angelegt und ihn zur Direktion 5 - Abschnitt 53 der Berliner Landespolizei gebracht, dort wurden ihm die Handschellen wieder abgenommen und er wurde von dort gegen 19:00 Uhr wieder entlassen.

Schon die Identitätskontrolle war fehlerhaft, da von dem Kläger keine konkrete Gefahr ausging. Der Görlitzer Park in Berlin ist auch kein Einsatzgebiet für die Schleierfahndung, so dass eine gefahren-unabhängige Personenkontrolle nicht stattfinden konnte. Auch die Folgeanordnung war rechtswidrig. Die Polizei ist gerade nicht befugt, ein Betretungsverbot für einen ganzen Tag auszusprechen. Das wäre im Hinblick auf die Unterbindung von Drogen delikten auch eine ungeeignete Maßnahme. Von daher war auch die anschließende Festsetzung des Klägers rechtswidrig.

Klausur Nr. 1267 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 3 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Der Kläger hat auch ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, da er künftig damit rechnen muss, dass ihm in Zukunft das Betreten des Görlitzer Parks oder eines anderen Ortes oder einer anderen Straße in Berlin von der Polizei verwehrt wird.

Zu Klageantrag 2:

Der Kläger ist weiterhin Fahrer und Halter eines Motorrads der Marke Ducati, amtliches Kennzeichen B-XX 666. Am 11. Juni 2025 unternahm der Kläger eine längere Motorradtour, die ihn unter anderem zum Teufelsberg im Berliner Westen führte. Zum Berg führt eine gewundene Straße mit vielen S-Kurven hinauf. Die gesamte Strecke ist mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h belegt, obwohl die Strecke von geübten Motorradfahrern auch mit mindestens 50 km/h bewältigt werden kann.

Der Kläger geriet bereits auf dem Weg zum Teufelsberg in eine Radarfalle, er wurde innerorts wegen einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um gerade mal 11 km/h angehalten und mit einer Verwarnung von 25 Euro belegt. Anschließend fuhr der Kläger zum Teufelsberg weiter. Nach drei Auf- und Abfahrten machte der Kläger zunächst eine längere Pause. Gegen 16:00 Uhr fuhr der Kläger wieder bergab. In der Zwischenzeit hatte die Polizeidirektion 2 (West) der Berliner Landespolizei eine Geschwindigkeitskontrolle auf einem geraden Stück zwischen den Serpentinaen eingerichtet.

Nach der Bergabfahrt wurde der Kläger von Polizeibeamten der Polizeidirektion 2 (West) angehalten, ihm wurde erklärt, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 42 km/h überschritten hätte. Dies stelle eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von 200 Euro, der Eintragung von 2 Punkten und einem Fahrverbot von einem Monat geahndet werde. Sodann erklärte der Beamte, dass eine Rückfrage in der Zentrale der Polizeidirektion 2 (West) ergeben hatte, dass der Kläger am selben Tag bereits einmal die Höchstgeschwindigkeit um 11 km/h innerorts überschritten hätte und deshalb zur Vermeidung weiterer Geschwindigkeitsüberschreitungen das Motorrad nunmehr sichergestellt werde. Der Beamte ließ sich die Schlüssel aushändigen, nahm das Motorrad an Ort und Stelle in Verwahrung und ließ es von einem Abschleppunternehmen zu einer Verwahrstelle nach Berlin Charlottenburg/Wilmersdorf bringen.

Am 13. Juni 2025 fand sich der Kläger bei der Polizeidirektion 2 (West) ein, dort erhielt er gegen Begleichung der mit Leistungsbescheid festgesetzten Kosten von 277,42 Euro (45,00 Euro Gebühren, 232,42 Euro Auslagen) eine Fahrzeugfreigabebescheinigung, mit deren Hilfe er das Motorrad bei der Verwahrstelle abholen konnte. Der Leistungsbescheid wurde ausgehändigt.

Auch diese Maßnahmen sind insgesamt rechtswidrig. Die Sicherstellung des Motorrades und insbesondere die anschließende Verwahrung sind vollkommen unverhältnismäßig. Eine Geschwindigkeitsüberschreitung verursacht keine solche Gefahr, dass deshalb ein Fahrzeug sichergestellt werden kann. Damit ist aber auch der Gebührenbescheid rechtswidrig und aufzuheben, das Geld ist zurückzuzahlen.

Nach alledem ist die Klage in beiden Anträgen für begründet zu erklären.

Klausur Nr. 1267 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 4 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Viktor Vierschrot
Rechtsanwalt

Anlagen: Prozessvollmacht des Klägers, Gebührenbescheid in Ablichtung

Nach Eingang der Klageschrift wurde diese an die Polizeidirektion 2 (West) und an die Polizeidirektion 5 (City) der Berliner Landespolizei verschickt mit der Aufforderung zur Stellungnahme.

Bereits nach 10 Tagen teilten die Polizeidirektionen mit, dass aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung des Landes Berlin an die zuständige Polizeipräsidentin Berlins abgegeben wurde.

Klausur Nr. 1267 (Öffentliches Recht)

Sachverhalt – S. 5 von 10

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**



Die Polizei Berlin

Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

17. Juli 2025

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

*Eingang 17. Juli 2025
VG Berlin
Az. 6 M 1004.25*

Verwaltungsstreitverfahren O'Connor ./ Land Berlin,
Az.: 6 M 1004.25

Im vorgenannten Verfahren beantragen wir als mit der Vertretung des Landes Berlin beauftragte Behörde:

Die Klagen werden kostenpflichtig abgewiesen.

Die Klagen sind teilweise unzulässig, jedenfalls aber insgesamt unbegründet.

Für beide Klageanträge fehlt das erforderliche Klärungsinteresse. Der Kläger wurde weder diskriminiert noch kann von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden. Es handelt sich deutlich um einmalige Vorgänge, die so kaum wieder vorkommen werden.

Der zweite Klageantrag ist auch deshalb teilweise unzulässig, weil der Kläger auch den Gebührenbescheid für die Sicherstellung angefochten hat, damit entfällt aber das Interesse für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen, da dies in jedem Fall inzident geprüft werden müsste.

Die Klagen sind aber auch unbegründet, da die polizeilichen Maßnahmen rechtmäßig waren und auch das polizeiliche Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde.

Zum Klageantrag I. ist zu bemerken, dass gegen den Kläger bereits mehrere Ermittlungsverfahren wegen Betäubungsmitteldelikten durchgeführt worden waren. Zwar kam es nie zu einer Anklage oder einem rechtskräftigen Urteil, jedoch kann die Gefährlichkeit des Klägers trotzdem damit dargestellt werden, es genügt ja gerade der Verdacht.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Görlitzer Park nach polizeilichen Erkenntnissen auch ein Treffpunkt für Drogeninteressenten und Kleindealer ist, insbesondere die „Cannabis-Szene“ ist im Görlitzer Park aktiv. Als Brennpunkte gelten dabei die Bereiche um die Görlitzer Brücke und des Amphitheaters, dort war der Kläger auch angetroffen worden. Der damalige Polizeipräsident Ber-

Klausur Nr. 1267 (Öffentliches Recht)

Sachverhalt – S. 6 von 10

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

lins hat als zuständige Sicherheitsbehörde schon mit Bekanntmachung vom 19. April 2009 eine Allgemeinverfügung erlassen, nach der es Personen verboten ist, den Bereich des Görlitzer Parks zum Zwecke von Abgabe, Erwerb, Konsum, Lagerung oder Besitz von Betäubungsmitteln im Sinne des BTMG zu betreten. Im März 2024 hat die Polizei Berlin in Zusammenarbeit mit dem Berliner Landeskriminalamt Schwerpunkteinsätze durchgeführt, bei denen über 1.000 Personenkontrollen durchgeführt wurden. Dabei sind in 467 Fällen Betäubungsmittelstraftäter vorläufig festgenommen bzw. angezeigt worden.

Die Platzverweisung des Klägers war die notwendige Maßnahme, um die Gefahr der Begehung von Straftaten, insbesondere nach dem Betäubungsmittelgesetz, durch ihn abzuwehren. Die Polizeibeamten hatten auf Grund einer INPOL-neu-Abfrage die Erkenntnisse gewonnen, dass der Kläger schon mehrfach im Zusammenhang mit Verstößen nach dem Betäubungsmittelgesetz in Erscheinung getreten ist. Dies war dem Kläger auch durch die Polizeibeamtin POM Gundula Gauke vor Ort mitgeteilt worden. Seine Einlassung, dass seiner Meinung nach Cannabisprodukte keine verbotenen Betäubungsmittel mehr seien und deren Handel mit der Cannabislegalisierung erlaubt sei, hat den Verdacht bestätigt, dass der Kläger mit der Drogenszene zu tun hat.

Nach den polizeilichen Erkenntnissen war die Platzverweisung geeignet, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz zu verhüten oder zu unterbinden. Die Gefahr, dass es zu solchen Straftaten kommen würde, hat sich aus der Summierung der genannten Indizien ableiten lassen.

Außerdem konnte die Platzverweisung erlassen werden, um einen Verstoß gegen die Allgemeinverfügung des Polizeipräsidenten Berlins vom 19. April 2009 zu verhindern. Nach den äußeren Umständen bestand der Verdacht, dass der Kläger den Görlitzer Park betreten wollte, um Betäubungsmittelgeschäfte abzuwickeln oder Betäubungsmittel zu konsumieren. Nachdem der Betroffene der Anordnung nicht Folge leisten wollte, musste der Platzverweis zwangsweise durchgesetzt werden.

Zu Klageantrag II.:

Der Bereich des sog. Teufelsbergs stellt einen Unfallschwerpunkt dar. In den Jahren 2021 bis 2024 kam es durchschnittlich zu mehr als 30 Verkehrsunfällen pro Jahr mit 17 bis 20 Verletzten und 3 bis 5 Toten. An fast allen Unfällen waren Motorradfahrer beteiligt, weil die kurvenreiche Strecke am Teufelsberg ein sehr beliebtes Ausflugsziel für Motorradfahrer darstellt. Verschiedene Versuche, den Unfallschwerpunkt durch offene Polizeipräsenz, Geschwindigkeitskontrollen, Öffentlichkeitsarbeit etc. zu entschärfen, führten zu keiner durchgreifenden Verbesserung. Daher wurde am 30. Juli 2024 eine Grundsatzweisung der Polizei Berlins erlassen, wonach die Motorräder von sog. „Hardcorerasern“ sichergestellt werden sollen. Bei einer einmaligen Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 40 km/h und bei einer zweimaligen Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 25 km/h innerhalb eines Jahres wird in der Regel das Motorrad sichergestellt, abgeschleppt und mindestens bis zum nächsten Morgen, an Wochenenden bis zum Montagmorgen verwahrt.

Angesichts einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 42 km/h kann ohne Zweifel ein besonders schwerwiegender Verkehrsverstoß angenommen werden, vor allem an einem Tag, an dem der Kläger bereits einmal die Höchstgeschwindigkeit überschritten hatte und deshalb auch zur Rechenschaft gezogen wurde. Dies ließ er sich offensichtlich nicht zur Warnung gerei-

Klausur Nr. 1267 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 7 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

chen, so dass die Gefahr weiterer Verkehrsverstöße bestand. Bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 % kann bereits von vorsätzlichem Verhalten ausgegangen werden. Bei einem derart massiven Verstoß auf einer geraden Fahrstrecke war davon auszugehen, dass der Kläger auch im unfallträchtigeren kurvenreichen Bereich des Teufelsbergs mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreiten wird. Die Sicherstellung des Motorrads konnte daher als Gefahrenabwehrmaßnahme auf § 38 Nr. 1 ASOG gestützt werden.

Ein selbstständiger Angriff auf die Verwahrung ist nicht möglich, da es sich dabei bereits nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Es ist auch – wie bereits ausgeführt – unnötig, diese Maßnahmen anzugreifen, wenn gleichzeitig der für die Sicherstellung ausgestellte Gebührenbescheid angegriffen wird.

Die Klage ist von daher insgesamt abzuweisen, dem Kläger sind die Kosten aufzuerlegen.

Dr. Ranzinger

Klausur Nr. 1267 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 8 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Viktor Vierschrot
Rechtsanwalt
Technostr. 34
12304 Berlin

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Eingang 13. August 2025
VG Berlin
Az: 6 M 1004.25

- per beA -

In der Verwaltungsstreitsache

O'Connor./ Land Berlin, Az. 6 M 1004.25

wird noch folgendes vorgetragen:

Die gegen den Kläger ausgesprochene Platzverweisung für den gesamten Bereich des Görlitzer Parks und den Rest des Tages war rechtswidrig. Es ist nicht erkennbar, dass eine konkrete Gefahrenlage vorgelegen hat. Alleine aus der Tatsache von durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen aus dem Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts sowie aus seinem Verhalten vor Ort konnte nicht geschlossen werden, dass der Kläger den Görlitzer Park zum Zweck der Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit betreten wollte. Insbesondere sind bei ihm keine verbotenen Rauschmittel gefunden worden. Ebenfalls nicht geeignet, eine Gefahr zu begründen, ist die vom Kläger geäußerte Rechtsansicht, Cannabisprodukte seien nicht verboten und es dürfe mit ihnen gehandelt werden. Die Unkenntnis hinsichtlich bestehender Tatbestände kann ein polizeiliches Einschreiten nicht rechtfertigen, wenn keine weiteren Indizien für die bevorstehende Begehung einer Straftat hinzutreten.

Der Kläger hat sich allerdings entschlossen, seinen Klageantrag zu reduzieren. Die Klage wird daher insoweit zurückgenommen, als die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme beantragt wurde.

Viktor Vierschrot
Rechtsanwalt

Klausur Nr. 1267 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 9 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Die Ermittlungen des Gerichts ergaben die Richtigkeit der von den Parteien vorgetragenen Tatsachenbehauptungen. Eine mündliche Verhandlung, zu der alle Verfahrensbeteiligten ordnungsgemäß geladen wurden, wurde durchgeführt, daraus ergaben sich jedoch keine neuen Erkenntnisse. Eine Stellungnahme des Beklagten zur teilweisen Klagerücknahme erfolgte nicht. Weitere Maßnahmen der Polizei nach dem Platzverweis und der Ingewahrsamnahme wurden nicht durchgeführt.

Am Schluss der Verhandlung erging der Beschluss, dass die Entscheidung den Prozessparteien gemäß § 116 Abs. 2 VwGO zugestellt werde.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Entscheidung(en) des VG ist (sind) zu entwerfen. Von einem sachlichen Zusammenhang i.S.d. § 44 VwGO kann ungeprüft ausgegangen werden. Rubrum, Tatbestand, eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit sowie Streitwert und die Rechtsmittelbelehrung sind erlassen.
2. Die Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus der Aufgabe nichts anderes ergibt. § 108 Abs. 2 VwGO wurde beachtet.
3. Wenn der Sachverhalt nach Ansicht des/der Bearbeiters/in für die Entscheidung(en) nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen ist.

Soweit die Entscheidung(en) keiner Begründung bedarf (bedürfen) oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

4. Die Rechtmäßigkeit der Gebühr **der Höhe nach** ist nicht zu prüfen.
5. Von der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit aller genannten Polizeibehörden ist ungeprüft auszugehen.

Es existiert zudem tatsächlich eine Allgemeinverfügung des Polizeipräsidenten Berlins mit dem genannten Inhalt. Deren Rechtmäßigkeit ist zu unterstellen und nicht zu prüfen.

6. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Durchführung eines Vorverfahrens vor Klageerhebung nicht erforderlich war.
7. Mit der Teillegalisierung des Cannabiskonsums durch das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG) ist gemäß § 2 Abs. 1 KCanG generell verboten, Cannabis u.a. zu besitzen, anzubauen, herzustellen und damit Handel zu betreiben. Von dem Verbot ausgenommen ist nach § 2 Abs. 3 KCanG u.a. nur der erlaubte Besitz von Can-

Klausur Nr. 1267 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 10 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

nabis nach § 3 KCanG, der private Eigenanbau nach § 9 KCanG sowie die Weitergabe und Entgegennahme in Anbauvereinungen nach den §§ 11-23, 25, 26 und 29 KCanG. Außerhalb eines Anbauvereins ist die Abgabe von Cannabis damit weiterhin verboten.

8. Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Habersack, Deutsche Gesetze;
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
- c) Trojahn, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung bzw. Dombert/Härtel/von Brünneck Landesrecht Brandenburg;
- d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
- e) Kopp/Ramsauer Verwaltungsverfahrensgesetz.